

2. Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Gemeinde Wachau

Vom 14.09.2016

Die Gemeinde Wachau erlässt gemäß § 14 in Verbindung mit §§ 1, 9 und 17 Sächsisches Polizeigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (Sächs GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890), nach Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Wachau folgende Polizeiverordnung:

Artikel 1 Änderung der Polizeiverordnung

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Wachau vom 15. September 2010 (veröffentlicht in „Die Radeberger“ Nr. 38/2010 vom 24.09.2010, S. 4), zuletzt geändert durch Artikel 1 der 1. Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Gemeinde Wachau vom 09. Februar 2011 (veröffentlicht in „Die Radeberger“ Nr. 7/2011 vom 18.02.2011, S. 7) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Das Abbrennen pflanzlicher Abfälle richtet sich nach den Bestimmungen der Pflanzenabfallordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das Abbrennen von Lagerfeuern auch auf Privatgrundstücken ist nur mit Erlaubnis der Ortpolizeibehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedürfen hingegen offene Feuer mit trockenem, unbehandeltem Holz in Feuerschalen, Feuerkörben - sofern deren Durchmesser nicht mehr als 1,00 Meter beträgt -, sowie Koch- oder Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillgeräten bzw. handelsüblichen Grillbrennstoffen. Das Feuer ist so abzubrennen, dass dabei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Geruch entsteht.
- (3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände sind geboten bei:
 1. extremer Trockenheit,
 2. unmittelbarer Nähe des Waldes
 3. feuergefährlichen Stoffen usw.
- (4) Lampion- oder Fackelumzüge sind nur mit Genehmigung der Ortpolizeibehörde zulässig. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zu stellen.
- (5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wachau, 14.09.2016

Künzelmann
Bürgermeister



Hinweis:

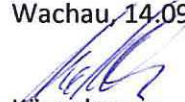
Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wachau, 14.09.2016


Künzelmann
Bürgermeister

